

Fax (03831) 205-199

Landgericht
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Zu Hd. des Präsidenten des LG

Oktober
Stade, 20. ~~September~~ 2005

-
Geschäfts-Nr. 1 S 242/05

Geschäfts-Nr. 4 O 250/05 LG Stralsund

Geschäfts-Nr. 7 O 248/05 LG Stralsund

Aktenzeichen: 1 C 309/05 AG Wolgast Urteil vom 21.07.2005 Protokoll vom 15.07.2005

Schreiben vom 12.10.2005 (LG) Poststempel vom 12.10.05 Eingang am 17. Okt. 2005

W i d e r s p r u c h

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird mit Nachdruck Widerspruch dagegen erhoben, dass das eingelegte Rechtsmittel vom 19. September 2005 von dem Landgericht Stralsund (LG) über einen vom LG willkürlich konstruierten Berufungsantrag entschieden werden soll.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die 1. Kammer des LG sich für einen Berufungsantrag zuständig halten will, wenn bereits sowohl die 7. Kammer des LG, als auch die 4. Kammer des LG per Verfügung eine Zuständigkeit des Landgerichtes Stralsund (LG) in den Streitangelegenheiten mit dem Zweckverband Wolgast und der Peenewasser GmbH eindeutig abgelehnt haben.

Der Widerspruch ist bereits aus dem Grunde notwendig, da von dem Rechtsmittelführer (RF) bei dem LG ein Rechtsmittel "Berufungsantrag" nicht eingegeben wurde. Insoweit ist es dem RF auch in keiner Weise möglich, einen, von der 1. Kammer des LG rechtswidrig konstruierten Berufungsantrag, zurück nehmen zu können.

Und dieses nicht deshalb, weil ein Berufungsantrag zu spät gestellt wurde, sondern auch deshalb, weil das LG bereits erklärt hatte, dass es nicht zuständig ist und weil das Amtsgericht Wolgast (AG) einen derartigen Rechtsbehelf nicht zugelassen hat, und dieses wiederum ergibt sich daraus, dass das schriftliche Urteil vom 21.07.2005 nicht mit einer Rechtsbehelfbelehrung ausgestattet wurde.

(Die gleichen Handlungsweisen, wurden bereits bei dem Verfahren
7 O 248/05 LG Stralsund / 1 C 290/05 AG Wolgast praktiziert.)

Unter den gegebenen Umständen, war ein Berufungsantrag vom RF in keiner Weise beabsichtigt, denn bei dem LG konnte ein derartiger Antrag formal einerseits wegen fehlender Zuständigkeit und andererseits mit der Begründung abgewiesen werden, dass die Vorinstanz das Rechtsmittel "**Berufung**" nicht zugelassen hat. Und dieses wiederum ergibt sich, aus der Sicht des RF, eindeutig daraus – um es noch einmal mit Nachdruck zu wiederholen –, dass dem Urteil eine Rechtsbehelfbelehrung vom AG versagt wurde.

Mit der Drohung durch den Präsidenten des LG, der RF solle innerhalb 14 Tagen seine Eingabe zurück nehmen, andernfalls würde die Eingabe gemäß § 522 Abs. 1, 97 ZPO (wegen Fristversäumnis) als unzulässig verworfen werden, erfüllt dieser Präsident des LG den Straftatbestand der arglistigen Täuschung, der Nötigung usw.. Unter Berücksichtigung, dass dem Beschuldigten der Umstand sehr wohl bekannt war, dass dem Urteil eine Rechtsbehelfbelehrung nicht beigegeben war, kommt erschwerend hinzu, dass dieser mit seiner Forderung vorsätzlich gehandelt hat. **Resultat:** Schuldig im Sinne der Anklage.

Auf welcher Rechtsgrundlage wollte ein Gericht wohl einen Antrag wegen Fristversäumnis verwerfen, wenn mit Vorsatz oder durch Fahrlässigkeit eine vorherige Instanz irgend welche Rechtsmittel nicht zugelassen und Fristen gar nicht vorgegeben hat!!!

Unter diesen Umständen ist das angedrohte Vorgehen der 1. Kammer des LG rechtlich gar nicht zulässig.

Für den RF wird erkennbar, dass der Präsident des LG das entscheidende Organ am AG, das bereits mit einer enormen Beschwerdelast belegt ist, zum Nachteil des RF zu decken versucht.

Derartige Machenschaften lässt der RF in keiner Weise gegen sich gelten.

Der Präsident des LG wäre besser beraten gewesen, wenn dieser die vom RF eingegebene Beschwerdeschrift als Rechtsbeschwerde gewertet hätte, denn das Urteil des AG muss, aus der Sicht des RF, bereits ab der Verkündung und Eingang der Schriftform, als verfahrensbeendende Entscheidung gewertet werden.

Wenn der RF in seiner Beschwerdeschrift vom 19. September 2005 angeführt hat

“Sollte das Rechtsmittel nicht richtig gewählt sein, soll das Rechtsmittel gelten, welches dafür vorgesehen ist.“,

dann war das für den Präsidenten des LG kein Privileg dafür, dass eingelegte Rechtsmittel rechtswidrig als Berufungsantrag umzudeuten, um einen derartigen Antrag formal wegen Fristversäumnis zurückweisen zu können.

Somit sollte sich das LG mit dem Gedanken vertraut machen, dass das eingelegte Rechtsmittel des RF vom 19. September 2005 nur als Rechtsbeschwerde (Rechtsmittel gegen verfahrensbeendende Beschlüsse.¹) zu werten ist, denn eine Berufungseinlegung gegen das

¹(c) Meyers Lexikonverlag.

Urteil, hat das AG aus der Sicht des RF nicht zugelassen. Dieses ergibt sich eindeutig daraus, dass das AG es gar nicht erst für notwendig erachtet hat, dem Urteil vom 21.07.2005 eine Rechtsbehelfbelehrung beizufügen.

Andererseits hätte auch ein Berufungsantrag nicht wegen Fristversäumnis formal zurück gewiesen werden können, denn durch die fehlende Rechtsbehelfbelehrung waren keine Fristen vorgegeben an die sich der RF zu halten gehabt hätte.

Sollte ein Berufungsantrag doch möglich gewesen sein, wäre hiermit jetzt eindeutig klargestellt, dass das AG den RF auch in diesem Punkt **mit Vorsatz arglistig getäuscht** hat. Das AG wäre somit mit krimineller Energie tätig gewesen.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Rechtsbehelfbelehrung bewusst nicht beigefügt wurde und das wird, wie folgt, dokumentiert:

Als dem RF der Inhalt der Verfügung des LG vom 16.07.05, das nach mehreren schriftlichen Aufforderungen, mit Begleitschreiben des AG vom 29.08.2005 übergeben wurde, bekannt geworden war, wurde für den RF auch erkennbar, warum dem Urteil eine Rechtsbehelfbelehrung nicht beigefügt wurde, und damit ist für diesen folgend dokumentierter Hintergrund sichtbar geworden:

Auf der Rechtsgrundlage, dass für den **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung** vom 09.06.2005 nur ein Gericht zuständig sein konnte, das auch für den Wohnsitz des RF zuständig ist, hat das LG Stralsund dieses sofort erkannt. Und das ist der wahre und primäre Hintergrund, weshalb das LG sich für **nicht zuständig** erklärt hat. Auf dieser Basis hätte der Antrag der Peenestrom Wasser GmbH (Antragstellerin) vom LG bereits sofort abgewiesen werden müssen.

Um jedoch der Antragstellerin die Möglichkeit einzuräumen sich neu zu orientieren und um den wahren Hintergrund zu verdecken, wurde der Streitwert, der von der Antragstellerin bewusst so hoch angesetzt wurde damit die Zuständigkeit eines Landgerichtes gegeben war, von dem LG soweit herunter gesetzt, dass dann wegen der Höhe des Streitwertes, die Zuständigkeit einem Amtsgericht zufallen muss.

Eine Entscheidung dahingehend, dass das AG Wolgast zuständig sein soll, ist dem Inhalt der Verfügung des LG vom 14.6.05 insoweit auch nicht zu entnehmen. Dort ist lediglich angeführt, dass die Antragstellerin binnen einer Frist zum Gegenstandswert und zu einer Verweisung an das AG Wolgast Stellung nehmen sollte.

Eine spezielle Stellungnahme hat die Antragstellerin jedoch weder zum Gegenstandswert noch zur Verweisung an das AG Wolgast abgegeben. Die Antragstellerin hat auch nicht beantragt, dass das LG über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes entscheiden soll.

Richtig ist, dass die Antragstellerin über die Zuständigkeit selber entschieden und mit ihrem Schreiben an das LG vom 21.06.2005 zu 4 O 250/05 beantragt hat, dass das Verfahren zum AG Wolgast verwiesen werden soll. Und diesem Antrag ist das LG lediglich gefolgt.

Eine Entscheidung des LG dahingehend – um es noch einmal ausdrücklich zu betonen -, dass das AG Wolgast auch zuständig sein sollte, ist aus dem Schriftverkehr LG/Antragstellerin nicht zu entnehmen. Aus der Verfügung des LG vom 14.6.05, kann derartige auch nicht interpretiert werden.

Im Gegensatz zum RF war dem AG der wirkliche Grund, der, bezogen auf die Zuständigkeit eines Gerichtes, zur ablehnenden Haltung des LG geführt hat, eindeutig bekannt

Richtig ist somit, dass das LG seine Zuständigkeit ablehnen musste, weil es nicht für den Wohnsitz des RF zuständig sein konnte und das Gleiche gilt auch für das AG Wolgast. Und auf der Basis dieser Kenntnis, hat das LG auch nicht entschieden, dass das AG Wolgast zuständig sein sollte.

Insoweit wurde der Antrag der Peenestrom Wasser GmbH einfach nach dem Motto behandelt:

Versuchen Sie es bei dem Amtsgericht in Wolgast, vielleicht ist da jemand bereit über den Antrag zu entscheiden.

Dieses gibt den Gerichten jedoch nicht das Recht, derartige Verhaltensweisen weiterhin zu praktizieren und gesetzliche Vorgaben zu umgehen oder dagegen zu verstoßen.

Auf dieser Basis ist das Verhalten des AG, dem Urteil keine Rechtsbehelfbelehrung beizufügen, aus der Sicht des RF darauf zurückzuführen, dass die Rechtsbehelfbelehrung vorsätzlich bewusst nicht beigefügt wurde, um zu vermeiden, dass das LG in die Angelegenheit hinein gezogen wird. **Resultat:** Pech gehabt.

Dem RF ist sehr schnell wohl bewusst geworden, dass dieser in ein riesiges Wespennest gestochen hat, das verglichen werden kann mit Zuständen, wie diese in Bananenrepubliken üblich sind oder auch in den Stasi-Zeiten der DDR sicherlich angewendet wurden. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass in dem Bereich ein riesiger Korruptionssumpf existiert.

Dem Beschuldigten des LG wäre sicherlich mehr gedient gewesen, wenn dieser erst die zum Rechtsbehelf "Beschwerde" angekündigte Begründung abgewartet hätte, als mit seiner Drohung panikartig zu versuchen, den RF dazu verleiten zu wollen, dass dieser einen vom LG rechtswidrig konstruierten Berufungsantrag zurück nehmen soll.

Es wird hiermit wiederholt beantragt, das Urteil des AG incl. der Kostenentscheidung, für den RF kostenfrei, aufzuheben oder für rechtsunwirksam zu erklären.

Anlage in Kopie: Stellungnahme vom 07. Oktober 2005 zu 1 C 309/05 AG Wolgast

Anlage in Kopie: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17. Oktober 2005 zu 4 O 250/05 LG Stralsund

Somit ist jetzt auch noch das 2. Kind des LG in den Brunnen gefallen.

Wenn bedacht wird, was für Ausmaße dadurch entstanden sind, dass der Wasserversorger dem RF das gesetzmäßige Recht auf die Versorgung mit Frischwasser, auf der Basis einer für den RF rechtsunwirksamen Satzung, unter Verstoß gegen die Verordnung des Bundesministeriums des Innern für Wasserversorger, rechtswidrig durch das Einstellen der Wasserversorgung und das Abklemmen des **Frischwasserhausanschlusses**, gegen den Willen und den Widerspruch des RF abgegraben hat, und zum heutigen Zeitpunkt bereits

ein vorsitzendes Organ der 2. Kammer des Verwaltungsgerichtes Greifswald,
 ein Direktor des Amtsgerichtes Wolgast und
 ein Präsident des Landgerichtes Stralsund

in das psychologische Kreuzfeuer des RF geraten sind, weil diese Organe die rechtswidrigen Verhaltensweisen des Wasserversorgers bisher versucht haben zu decken und es gewagt haben dem RF einen Maulkorb umzuhängen, dann stellt sich tatsächlich die Frage, ob diese Organe in das richtige Amt berufen wurden.

Was bei den genannten Gerichten abgelaufen ist, kann an Dreistigkeit sicherlich nicht mehr übertroffen werden

(Frechheit, Unverschämtheit, **Dreistigkeit**, Arroganz, Impertinenz, Insolenz, Vorwitz, Ungezogenheit, Chuzpe (*jidd.*), Unverfrorenheit, Kaltschnäuzigkeit, Boshaftigkeit, Überheblichkeit²).

Darin hat sich insbesondere auch der Präsident des LG Stralsund mit krimineller Energie hervor getan, indem dieser in seinem Schreiben vom 20.10.2005 zu 1 S 213/05 (1 C 290/05 AG Wolgast) wörtlich mitteilt,

“....., daß gegen das angefochtene Urteil **nur** das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist.“,

obwohl das AG Wolgast auch zu dem Urteil vom 14.07.2005 kein Rechtsmittel zugelassen geschweige denn irgend welche Fristen vorgegeben hat.

Wer gegen Gesetze verstößt, muss sich hinterher nicht wundern, wenn dieser sich mit seinem Verhalten in ein Fegefeuer begeben hat.

Weiterer Vortrag wird vorbehalten. Der RF ist mit seiner Begründung noch nicht fertig.

Alle Verfahrenunterlagen gehen auf die Web-Site.

Dieser Widerspruch wird publiziert auf der Web-Site <http://www.richterwillkuer.de> unter

→ Zivilgerichte → LG Stralsund 1 S 242/05

Mit freundlichen Grüßen

Andr Schlüter

²(c) Dudenverlag.